# Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages in der Stadt Lindau (Bodensee) (Kurbeitragssatzung)

*vom 02. Oktober 2019*

Die Stadt Lindau (B) erlässt auf Grund von Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, folgende Satzung:

## § 1
## Beitragspflicht

Personen, die sich in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt Lindau (B) aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kur- oder Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

## § 2
## Kurgebiet

(1) Kurgebiet ist das Stadtgebiet Lindau (B) mit Ausnahme der Teilfläche der Gemarkung Reutin, die begrenzt wird,

<u>im Süden</u>
durch die Eisenbahnlinie Lindau – Bregenz von der Landesgrenze bis zum Überführungsbauwerk über die Bregenzer Straße und Bahnlinie,

<u>im Westen</u>
durch den Rickenbach bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 501,

<u>im Norden</u>
durch eine gedachte Linie, die wie folgt verläuft:
Vom Südende des Grundstücks Fl. Nr. 501 in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Rickenbach/Industriegleis und weiter in südöstlicher Richtung, südlich des Anwesens Breite Straße 28 vorbei bis zur Landesgrenze,

im Osten
durch die Landesgrenze (Leiblach) südwärts bis zur Eisenbahnlinie Lindau – Bregenz.

(2) Die genaue Abgrenzung des Kurgebietes ist aus einer Karte ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist. Diese Karte kann während der Dienstzeiten in der Steuerabteilung und im Amt für Tourismus der Stadt Lindau (B) eingesehen werden.

## § 3
## Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt Lindau (B) zu entrichten.

## § 4
## Höhe des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise-werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

a) für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres 2,00 €

b) für Kinder und Jugendliche
ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis
zur Vollendung des 16. Lebensjahres 1,30 €

c) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

Maßgeblich für die Beitragsbestimmung ist das Alter am Tag der Ankunft im Kurgebiet der Stadt Lindau (B).

(3) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 erhalten bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises eine Ermäßigung von 50%. Sofern die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson durch einen entsprechenden Vermerk im Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird, erhält auch die notwendige Begleitperson diese Ermäßigung.

(4) Personen, die sich in schulischer Ausbildung an staatlich anerkannten Schulen befinden, sind kurbeitragsfrei, wenn der Aufenthalt aus schulischen Gründen zur Ergänzung des Unterrichts erfolgt. Begleitendes Lehrpersonal ist kurbeitragsfrei.
Personen, die sich ausschließlich zu Zwecken der beruflichen Ausbildung in der Stadt Lindau (B) aufhalten, sind kurbeitragsfrei.

(5) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

## § 5
## Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt Lindau (B) übernachten, haben dem Amt für Tourismus der Stadt Lindau (B) spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Stadt Lindau (B) übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür beim Amt für Tourismus der Stadt Lindau (B) erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag sowie das Geburtsdatum der mitreisenden Kinder. Im Falle einer Schwerbehinderung ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 1 und 2 oder nach § 7 Abs. 1 entrichten.

## § 6
## Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, dem Amt für Tourismus der Stadt Lindau (B) die Beitragspflichtigen und deren in § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Angaben spätestens am Tag ihrer Ankunft und mögliche Korrekturen unverzüglich elektronisch mittels des durch das Amt für Tourismus der Stadt Lindau (B) zur Verfügung gestellten Verfahrens zu melden.

(2) Für die Meldung ist das vom Amt für Tourismus der Stadt Lindau (B) bereitgestellte elektronische Meldescheinverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte https-Verbindung (Hypertext Transfer Protocol Secure). Die elektronisch erfassten Daten werden für den Beherberger in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes an das Amt für Tourismus der Stadt Lindau (B) übermittelt. Dieses stellt den Beherbergern die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.

Auf Antrag kann das Amt für Tourismus der Stadt Lindau (B) zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldescheine durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Beherberger von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldescheinabgabe für den Beherberger wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldescheine nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Beherberger nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. Im Falle einer Befreiung von der elektronischen Meldepflicht ist der Beherberger verpflichtet, dem Amt für Tourismus der Stadt Lindau (B) die Beitragspflichtigen und deren in § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Angaben spätestens am Tag nach der Ankuft schriftlich mittels Meldescheinen, die beim Amt für Tourismus der Stadt Lindau (B) erhältlich sind, zu melden. Die in Abs. 1 Genannten sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt Lindau (B) gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.

(3) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten nach Zugang des Kurbeitragsbescheides innerhalb eines Monats an das Amt für Tourismus der Stadt Lindau (B) abzuführen.

## § 7
## Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsinhaber

(1) Personen, die eine zweite oder eine weitere Wohnung in der Stadt Lindau (B) innehaben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, können für sich und ihre Familienangehörigen einen pauschalen Jahreskurbeitrag entrichten. Als Familienangehörige zählen die Ehepartnerinnen und Ehepartner, die eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, und jeweils deren Kinder. Der pauschale Jahreskurbeitrag ist unmittelbar an die Stadt Lindau (B) zu entrichten.
Als zweite oder weitere Wohnung in der Stadt gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden. In diesen Fällen hebt der Betreiber des Campingplatzes den pauschalen Kurbeitrag ein und haftet der Stadt Lindau (B) gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der pauschale Kurbeitrag beträgt im Kalenderjahr:

| | |
|---|---|
| a) für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres | 80,00 € |
| b) für Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 6. Lebensjahresbis zur Vollendung des 16. Lebensjahres | 52,00 € |

c) Kinder bis zu Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Beitragspflicht für den pauschalen Jahreskurbeitrag entsteht jeweils zu Beginn der kurbeitragspflichtigen Zeit eines Jahres. Tritt die Beitragspflicht erst später ein, so entsteht die Beitragspflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Der pauschale Kurbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. In Fällen nach Abs. 1 Satz 4 wird die Beitragspflicht mit dem Entstehen fällig.

(4) Inhaber von Zweitwohnungen haben die Neubegründung und die Aufgabe des Haltens jeder Zweitwohnung im Kurgebiet der Stadt Lindau (B) sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung und die Höhe des pauschalen Jahreskurbeitrages haben, der Steuerabteilung der Stadt Lindau (B) innerhalb eines Monats nach dem Eintritt der jeweiligen Neubegründung, Aufgabe des Haltens und Veränderung schriftlich anzuzeigen. In Fällen des Abs. 1 Satz 4 erfolgt die schriftliche Anzeige gegenüber dem Betreiber des Campingplatzes.

(5) Die Stadt Lindau (B) kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht in der Stadt Lindau (B) aufgehalten hat, wird ihr der gezahlte pauschale Jahreskurbeitrag erstattet.

## § 8
## Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrages verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kur - und Fremdenverkehrsbeitrages verwendet werden.

## § 9
## Inkrafttreten

*(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.*

*(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08. April 1981 in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 02. Juni 2015 außer Kraft.*

Verfahrensvermerke:

Bekanntmachung:

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) – Lindauer Bürgerzeitung Nr. 42/19 vom 19. Oktober 2019 - amtlich bekannt gemacht.

Inkrafttreten:

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

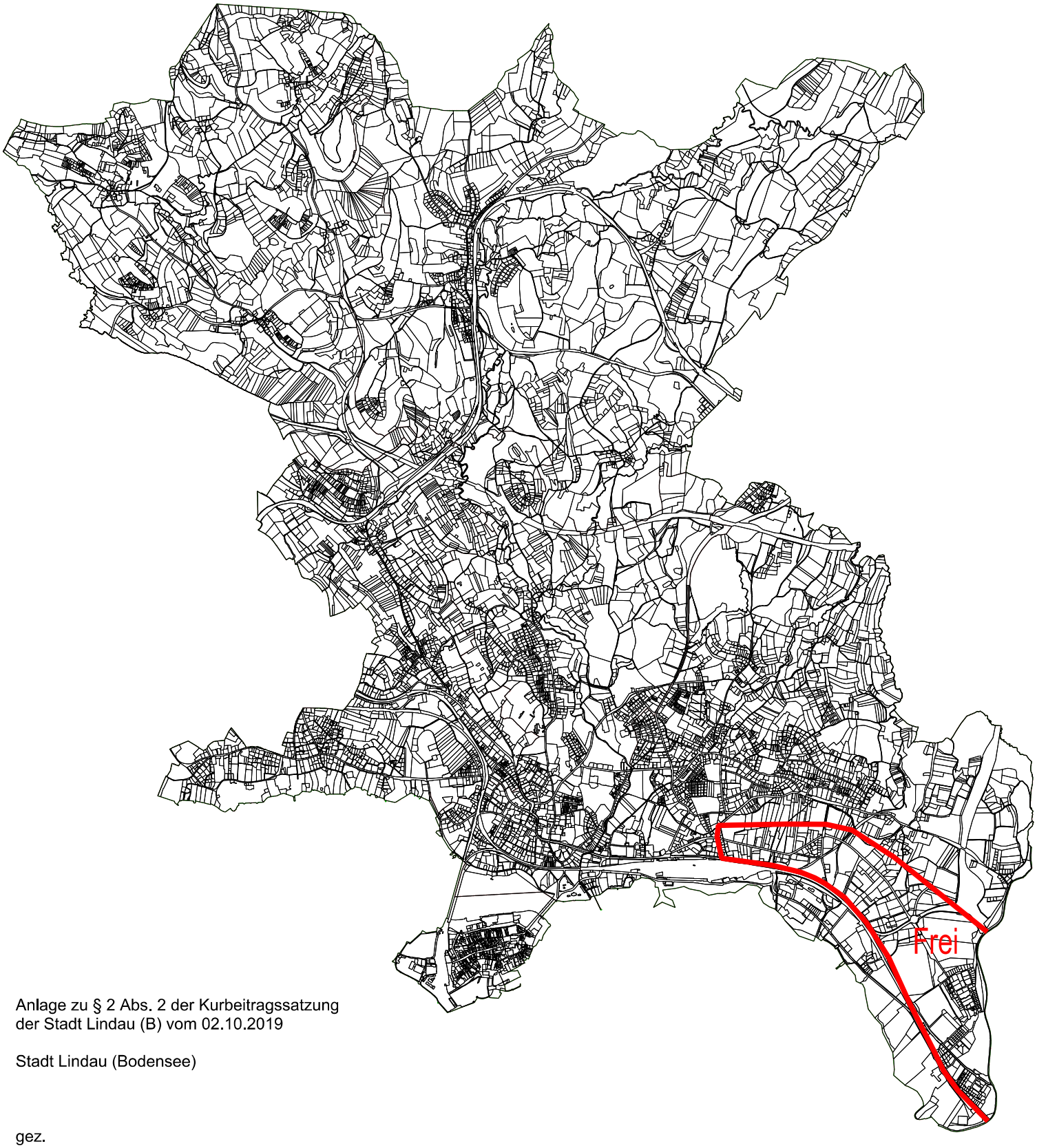


Anlage zu § 2 Abs. 2 der Kurbeitragssatzung
der Stadt Lindau (B) vom 02.10.2019

Stadt Lindau (Bodensee)

gez.
Dr.Gerhard Ecker
Oberbürgermeister

N

Lageplan M = 1:40000
Kurgebiet der Stadt Lindau (B)